

### **Art. 23 Beteiligungsberechtigte**

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) <sup>1</sup>Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 22, 24 und 26 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. <sup>2</sup>Art. 27 gilt entsprechend.